

Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 48

Berlin, den 28. November 1931

23. Jahrgang

Der Löschzug

In Nr. 46 der „Berufsfeuerwehr“ behandelt Kollege Paul Neumann die Frage, aus wieviel Fahrzeugen der normale Löschzug bestehen soll. Den darin aufgestellten Forderungen bezüglich Normalisierung und Rationalisierung kann man selbstverständlich in vollem Umfang zustimmen. Auch die Bestrebungen, der Zugbesatzung einen geeigneten Wetterschutz zu beschaffen, müssen gefördert werden. Aber der Auffassung des Kollegen Neumann, daß der moderne Normallöschzug einer Berufsfeuerwehr, bestehend aus Motorspritze und mechanischer Leiter, nicht die zweckmäßige Einheit sei und noch durch eine Gaspritze ergänzt werden müßte, kann ich mich nicht anschließen.

Die Gas- oder Angriffsspritze hatte den Zweck, Befähigung, Ausrüstung und einen Wasservorrat zur Brandstelle zu schaffen, mit dem man das Feuer solange angreifen konnte, bis die Zuleitung vom Feuerhahn fertiggestellt war. Nach Verbrauch des mitgeführten Wasservorrates schied die Gaspritze als Fahrzeug aus, und man war entweder auf die Wasserleitung oder aber bei größeren Feuern auf die Dampfspritze als sogenanntes Kampffahrzeug angewiesen. Durch den Uebergang zur Motorspritze sind wir in der angenehmen Lage, mit dieser die Aufgaben zu erfüllen, die vormals der Gas- und der Dampfspritze gemeinsam gestellt waren. Es würde heute kein Berufsangehöriger von uns Verständnis dafür finden, wenn wir in Düsseldorf zum Drei-Fahrzeug-Zug übergehen würden. Das dritte Fahrzeug müßte wir als unnützen Ballast betrachten. Dasselbe kommt das daher, weil unsere Fahrzeuge, wie Motorspritzen, Leitern und Krankenträger, alle nach einer bestimmten, wenn auch nur für Düsseldorf angewandten Norm, gebaut und ausgerüstet sind. Dadurch besteht die Möglichkeit, daß wir trotz der Vielseitigkeit der benötigten Ausrüstung in der Lage sind, alles leicht übersichtlich und leicht greifbar unterzubringen. Diese Einheitlichkeit hat aber auch noch den Vorteil, daß bei Verletzungen von Beamten oder beim Austausch von Fahrzeugen innerhalb der Wachen die einzelnen Gegenstände, zum Beispiel bei den Motorspritzen, genau an ein und derselben Stelle der einzelnen Fahrzeuge liegen. Die Unterbringung der Ausrüstungsgegenstände ist doch nicht so kompliziert, wie es geschildert wird.

Was die Schnelligkeit des Wassergebens anbelangt, so ist es bei dem hohen Stand der technischen Entwicklung der Motorspritzen und der guten Ausbildung des Bedienungspersonals nur ein Zeitraum von Sekunden, in dem der Rohrführer das benötigte Wasser hat. Wiederholte unvorhergesehene Versuche, die durch die Praxis erläutert wurden, haben das bewiesen. Bessere Resultate lassen sich wohl kaum durch die Gaspritze erzielen. Das Bestreben des Kollegen Neumann bezüglich der leichten Wendbarkeit der Fahrzeuge ist verständlich. Allerdings müßte das Schwerkraft dieser Bestimmungen auf die mechanische Leiter gelegt werden. Sie ist im Löschzug unentbehrlich, aber durch ihre Länge und Auslage erheben sich bei der Fahrt in engen Straßen mehr Schwierigkeiten, als wohl durch die Motorspritze in ihrer heutigen Form entstehen können. Trotzdem ist auch hier eine Reduzierung des Gesamtgewichts anzustreben. Die diesbezüglichen Versuche mit Leichtmetall haben auch hier schon beachtliche Erfolge erzielt.

Schon die Bezeichnung „Normallöschzug“ besagt, daß es auch Fälle gibt, bei denen der Zwei-Fahrzeug-Zug nicht ausreicht. Die dem Umstande hat die Branddirektion Düsseldorf schon dadurch Rechnung getragen, daß beim Einlaufen eines Feuerzeichens aus den Theatern, Warenhäusern, Hafenanlagen, oder bei Meldungen über Eisenbahnunfälle mehrere Wachen nach bestimmten Anfahrtsplänen ausrücken. Aber selbst wenn man zu einem etwa genormten Drei-Fahrzeug-Zug kommen sollte, werden sich infolge der Vielseitigkeit unseres Aufgabengebietes immer noch Einzelfälle ergeben, wobei dieses oder jenes zweckmäßigkeitshalber noch

gebraucht werden könnte. Ob aber derartige Einzelfälle, die durch die Beschaffung des dritten Fahrzeuges entstehenden Kosten rechtfertigen, wage ich zu bezweifeln.

Als Maßstab der höchstmöglichen Löschkraft können wir leider nicht nur den Stand der Technik anwenden, sondern sind durch die harten Tatsachen gezwungen, jetzt und sehr wahrscheinlich auch in weiterer Zukunft die wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Auswirkung von aufgestellten Forderungen in finanzieller Beziehung müssen in der heutigen Zeit ganz besonders berücksichtigt und beachtet werden. Denn die unteren und mittleren Gruppen unseres Berufes sind durchweg diejenigen, die den Ueberdruck der überspannten Feuerwehretats am ehesten spüren. Darin sind doch Erfahrungen zur Genüge gesammelt worden.

Durch den Drei-Fahrzeug-Zug wird die Kopfzahl der für den ersten Angriff benötigten Beamten bestimmt nicht geringer. Es tritt mithin eine Kostenersparnis nicht ein. Im Gegenteil werden durch Beschaffung, Unterhalt und Reparaturen größere Kosten entstehen, deren Entstehung da, wo nicht besondere Verhältnisse es bedingen, man nicht verantworten kann. Die Kostenfrage ist heute mehr als je das A und O, das bei allen Fragen des Feuerlöschwesens entscheidend ist. Von ihr hängt die Anzahl des neu einzustellenden Personals, seine Anstellung, Bezahlung und Versorgung ab. Von ihr ist auch der technische Stand der Fahrzeuge und ihre Ausrüstung abhängig. Deshalb müssen wir uns mit allem Nachdruck und mit allen geeigneten Mitteln zunächst dafür einsetzen, daß diejenigen, die die Ausnutzung aus der Tätigkeit der Feuerwehr ziehen, auch zu deren Unterhalt herangezogen werden. Wenn das wenigstens noch in der Zeit der Notverordnungen erreicht würde, so würden auch die Härten der bisherigen Notverordnungen von uns leichter ertragen werden und die steuerzahlende Bürgerschaft würde nicht doppelt belastet, indem sie einmal Versicherungsprämien bezahlt und zum andern durch die Steuer für den Unterhalt der Feuerwehr herangezogen wird. Heinrich Bergs.

Ausführungsbestimmungen zur Pensionskürzung

Im Reichsbefehlsblatt Nr. 26 wurden die Ausführungsbestimmungen zu Abschnitt I, Kapitel V, Dritter Teil der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 veröffentlicht (Reichsgesetzbl. I S. 537). Wir geben aus den Ausführungsbestimmungen wieder, was nach § 12 und § 14 der III. Notverordnung für städtische Feuerwehrbeamte Gültigkeit hat. Der Zeitpunkt, mit dem wegen Vollendung des 65. Lebensjahres die Pension auf 75 Proz. des Dienst Einkommens gekürzt wird, tritt mit Ablauf des Vierteljahres ein, das auf den Monat folgt, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Unter dem Vierteljahr ist nicht ein Kalendervierteljahr, sondern ein Zeitraum von drei Monaten zu verstehen. Ein am ersten Tage eines Monats geborener Beamter vollendet ein Lebensjahr nach § 187 Abs. 2 des BGB. mit Ablauf des letzten Tages des vorhergehenden Monats. Stirbt ein Ruhegeldempfänger während der letzten drei Monate vor Vollendung des 65. Lebensjahres, so ändern sich die Gnadenbezüge nicht. Der Berechnung des Witwen- und Waisengeldes werden auch dann nur höchstens 75 Proz. des Dienst Einkommens des Mannes zugrunde gelegt, wenn der Beamte vor Vollendung des 65. Lebensjahres gestorben ist.

Das Recht auf den Bezug von Wartegeld, Ruhegeld, Hinterbliebenenbezüge, Kinderzuschläge, Frauenschlag usw. ruht für Gemeindebeamte, solange der Bezugsberechtigte ohne Zustimmung der obersten Landesbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reiches hat. Einen Wohnsitz außer-

halb des Deutschen Reiches im Sinne dieser Bestimmung hat jemand dann, wenn er sich an einem Orte außerhalb des Deutschen Reiches ständig niederläßt. Einen dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reiches dann, wenn er sich außerhalb des Reiches unter Umständen aufhält, die auf die Absicht schließen lassen, dort nicht nur vorübergehend zu verweilen. Ruhegeldempfänger usw., die vor der Verkündung dieser Ausführungsbestimmungen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reiches hatten, können, wenn sie die erforderliche Zustimmung der obersten Landesbehörde nicht schon haben, diese innerhalb 3 Monaten — in außereuropäischen Ländern

innerhalb 6 Monaten — nach Erlaß dieser Ausführungsbestimmungen beantragen. Die genannten Bezüge werden bis zum 31. Dezember 1931 nach bisher geltendem Recht festgesetzt. Mit Wirkung vom 1. Januar 1932 ab sind sie nach den Vorschriften des Abschnitts I neu festzusetzen. Die Neufestsetzung erstreckt sich auch auf die geänderten Aufzählungsvorschriften. Aufgerundet werden nur noch Bruchteile von Pfennigen auf ganze Pfennige. Die Neufestsetzung der nach Abschnitt I gekürzten Bezüge ist durch die Auszahlung der Bezüge veranlassende Behörde auch dann vorzunehmen, wenn das 65. Lebensjahr erst nach dem 1. Januar 1932 vollendet wird.

Dienstbezüge der Beamten und Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände

Einem Rundschreiben des preussischen Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums vom 12. November 1931 (MBlD. Sp. 1153) entnehmen wir diejenigen Bestimmungen, die auf das Personal der Berufsfeuerwehren praktisch Anwendung finden.

A. Die Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 9. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537 ff) enthält für die Festsetzung der Besoldung, der Ruhegehälter und der Hinterbliebenenbezüge der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände u. a. folgende wichtige Vorschriften:

1. Nach § 1 Nr. 3 im Kap. II des Ersten Teiles dürfen die Dienstbezüge eines Beamten oder Angestellten von Gemeinden und Gemeindeverbänden die Dienstbezüge eines Reichsministers nicht übersteigen.

2. Die Verordnung des Reichspräsidenten enthält ferner im Dritten Teil Kap. V, Abschn. 1, für die Gemeinden unmittelbar bindende Vorschriften über die Neufestsetzung der Pensionen und Hinterbliebenenbezüge, über die wir oben berichtet haben.

3. Auch die im Abschn. II Kap. V des Dritten Teils vorgeschriebene Anrechnung von Arbeitseinkommen auf das Ruhegeld findet auf die Beamten und Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände unmittelbar Anwendung.

4. Dagegen finden die im Fünften Teil Kap. III der VO. enthaltenen Vorschriften über die Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen gemäß § 8 a. a. O. auf die Beamten und Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände keine Anwendung.

B* Die Vorschriften des Kap. II im Vierten Teil der Preuß. Spar-VO vom 12. September 1931 (GS. S. 179) sowie die dazu erlassenen Durchf.-Best. vom 16. September 1931 (MBlD. S. 895) haben zu Zweifeln Anlaß gegeben, zu deren Behebung wir bei dieser Gelegenheit auf folgendes hinweisen:

Zu § 1 a) Allgemeines. Der § 1 Abs. 1 Kap. II Vierten Teil der VO. verpflichtet die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Bezüge sämtlicher Gemeindebeamten entsprechend den dort niedergelegten Grundsätzen zu regeln. Dabei ist es bedeutungslos, ob diese Bezüge bisher in der Besoldungsordnung für die Gemeindebeamten geregelt waren und ob sie unmittelbar aus Gemeindegeldern bezahlt werden.

b) Besoldungsdienstalter. aa) Härteausgleich. Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Kap. II Vierten Teil der Verordnung gibt den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Möglichkeit, Härten, die sich bei Anwendung der für die Staatsbeamten geltenden Grundsätze über die Regelungen des Anwärterdienstalters und des Besoldungsdienstalters ergeben, durch eine anderweitige Festsetzung auszugleichen. Jede anderweitige Festsetzung dieser Art bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Nach dem Wortlaut der genannten Vorschrift ist ein derartiger Härteausgleich nur in Ausnahmefällen zulässig. Demgemäß kann er nur im Einzelfalle in Frage kommen, sofern nach den besonderen Verhältnissen eine ausgleichsbedürftige Härte anerkannt werden kann. Dabei sind die staatlichen Grundsätze für die Behandlung der Einzelfälle (z. B. Nr. 41—43 der Preuß. Besoldungsvorschriften, Pr. Besoldungsblatt 1931, S. 17) zu beachten.

bb) Festsetzung des Besoldungsdienstalters bei Herabsetzungen. Werden Gemeindebeamte auf Grund der Vorschriften des Kap. II Vierten Teil der Verordnung in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuft, so ist das Besoldungsdienstalter nach den in dem RdErl. d. FM. vom 17. September 1931 auf S. 280 ff. des PrBesBl. aufgestellten Grundsätzen festzusetzen.

c) Dauerangestellte. Aus § 1 Abs. 4 a. a. O. kann nicht etwa gefolgert werden, daß infolge der Streichung der in dem früheren § 43 Abs. 2 des Preuß. Besoldungsgesetzes enthaltenen Worte „mit Ausnahme des Ruhegehalts und des Witwen- und

Waisengeldes“ nunmehr eine Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände bestünde, ihren Dauerangestellten Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Der § 1 Abs. 4 enthält vielmehr nur das Gebot der entsprechenden Anwendung der Vorschriften der Abs. 1 bis 3. Eine solche ist nur dort möglich, wo den Angestellten durch Gemeindebeschluß (Beschluß des Gemeindeverbandes) Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zugewilligt ist.

d) Aenderung des ruhegehaltfähigen Diensteinkommens der bereits im Ruhestand befindlichen Beamten. Da nach dem für die Staatsbeamten geltenden pensionsrechtlichen Grundsatze der Berechnung des Ruhegehalts das zuletzt bezogene Dienstseinkommen zugrunde zu legen ist und an diesem Grundsatze auch durch die Spar-VO nichts geändert ist, so daß eine Umrechnung der Versorgungsbezüge für die bereits ausgeschiedenen Staatsbeamten auf Grund der in der Spar-VO herabgesetzten Dienstbezüge nicht erfolgt, besteht auch keine Verpflichtung der Gemeinden (Gemeindeverbände), das zuletzt bezogene, die Berechnungsgrundlage des Ruhegehalts bildende Dienstseinkommen der vor dem Inkrafttreten des Kap. II Vierten Teil der Spar-VO (14. September 1931) in den Ruhestand getretenen Beamten zu ändern und danach das Ruhegehalt usw. umzurechnen. Soweit aber die Gemeinden (Gemeindeverbände) bisher bei der Berechnung des Ruhegehalts usw. der bereits ausgeschiedenen Beamten nach günstigeren Vorschriften verfahren sind, als sie für die unmittelbaren Staatsbeamten gelten (z. B. bei dem Wohnungszulagezuschuß, bei der Neuregelung der Versorgungsbezüge zum 1. Oktober 1927) sind die Gemeinden (Gemeindeverbände) zu einer Neuberechnung der Versorgungsbezüge nach den staatlichen Grundsätzen verpflichtet (vgl. RdErl. d. MdJ u. d. FM. vom 16. September 1931 — 1 Ib Abs. 11 MBlD. S. 895 Dritter Teil Kap. V Abschn. 1 § 12 der Reichs-VO vom 6. Oktober 1931, RGBl. I S. 537).

Die Vorschrift des § 65 östl. St.-O. und die entsprechenden Vorschriften der übrigen Gemeindeverfassungsgesetze sind durch Kap. II Vierten Teil der Spar-VO nicht berührt worden.

Zu § 4. a) Verhältnis des § 4 zu § 7 Abs. 3. Auch die von den Verwaltungsorganen nach § 4 Abs. 1 zu beschließenden Änderungen der Bezüge unterliegen der in § 2 Abs. 3 allgemeiner vorgeschriebenen Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit dies nicht, weil sie zur Durchführung des Grundgesetzes im § 1 Abs. 1 über den Beschluß des Verwaltungsorgans der Gemeinde hinausgehende Aenderung für erforderlich hält, selbst Festsetzungen gemäß § 3 Abs. 1 trifft. Da die von den Verwaltungsorganen der Gemeinde beschlossenen Änderungen erst mit der Erteilung der Genehmigung wirksam werden, liegt es im Sinne der Spar-VO, daß die Aufsichtsbehörden nicht nur die erforderliche Prüfung mit größter Beschleunigung durchzuführen und die Genehmigung ausprechen, sondern auch in Fällen, in denen etwa erforderliche weitergehende Festsetzungen nicht gleichzeitig mit der Genehmigung erfolgen können, jedenfalls den Teil der Besoldungsneuordnung, der dem Grundgesetz des § 1 entspricht, vorab genehmigen.

b) Berichterstattung. Die Prüfungen der Aufsichtsbehörde müssen so beschleunigt werden, daß die gemäß § 3 Abs. 1 vorgeschriebenen Berichte spätestens bis zum 1. Januar 1932 vorliegen. Ein Vordruck für die Berichterstattung wird den Aufsichtsbehörden zugehen.

Zu § 5. Der § 5 Kap. II Vierten Teil der VO., der die auf Grund des § 43 des Preuß. Besoldungsgesetzes eingeleiteten und nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren beendet, hat die Bedeutung, daß eine Nachprüfung der Besoldungen derjenigen Beamten nicht mehr stattfindet, hinsichtlich deren ein Verlangen der Aufsichtsbehörde gestellt oder ein noch nicht rechtskräftiger Beschluß der Beschlußbehörde erster Instanz vorliegt. Auch in diesen Fällen ist

jedoch die Festsetzungen gemäß § 4 insoweit abzuändern, als es sich um die Uebernahme der in der Spar-VO. selbst neu aufgestellten staatlichen Befolungsgrundsätze in die gemeindliche Befolungsregelung handelt.

Nicht unter § 5 fallen Entscheidungen der Beschlußbehörden erster Instanz in dem nach § 64 der Städteordnung für die östlichen Provinzen und den entsprechenden Vorschriften der übrigen Städteordnungen vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren. Schwere Verordnungen dieser Art werden praktisch ihre Erledigung dadurch finden, daß die Verwaltungsorgane der Gemeinden gemäß § 4 Absatz 1 neue Beschlüsse fassen müssen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegen.

Verlangen der Aufsichtsbehörden und nicht rechtskräftige Entscheidungen der Beschlußbehörden erster Instanz gelten vorbehaltlich einer Entscheidung des Schiedsgerichts (§ 3 Abs. 2) als örtliches Befolungsrecht mit Wirkung vom 1. Oktober 1931. Unberührt bleiben jedoch Anordnungen, durch die Verlangen der Aufsichtsbehörden gemäß § 53 S.D.G. schon vor dem 1. Oktober 1931 durchgeführt worden sind.

Zu § 6. b) Ausgleichszulage für sonstige Beamte und Angestellte. Die Vorschrift des § 1 des Dritten Teils setzt voraus, daß die Bezüge durch die Derordnung selbst gesenkt werden. Sie ist nicht anwendbar in den Fällen, in denen die Kürzung erst auf Grund einer durch die Derordnung gegebenen Ermächtigung herbeigeführt wird. In diesen Fällen ist ohnehin die Möglichkeit gegeben, die Kürzung so einzurichten, daß für eine Uebergangszeit besondere Härten vermieden werden. Wo dagegen die Kürzung auf Grund zwingender Vorschrift der Derordnung selbst stattfindet, ist eine solche Möglichkeit nicht gegeben; in diesem Falle liegt die Voraussetzung für die Anwendung des § 1 vor. Daraus folgt, daß für solche Fälle die Vorschrift des § 1 des Dritten Teils einen Grundsatz des staatlichen Befolungsrechts darstellt, zu dessen entsprechender Uebernahme die Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß § 1 Abs. 1 Kap. II Dritter Teil der Spar-VO. verpflichtet sind. Danach findet die Vorschrift auf die in § 6 Kap. II im Vierten Teil nicht genannten Gemeindebeamten und die in § 1 Abs. 1 genannten ständig Angestellten und Anwärter Anwendung, soweit die Senkung der Bezüge eine Folge der Anleihausvorschrift des § 1 Kap. II des Dritten Teiles ist.

C. Der erste Satz im § 2 Kap. VIII Zweiter Teil der Sparverordnung (der Beamte muß, wenn seine Planstelle wegfällt, jedes Amt wahrnehmen, das seiner Vorbildung entspricht, auch wenn es mit einem geringeren Dienst Einkommen verbunden ist) gilt als materieller Rechtsatz auch für alle Gemeindebeamten und Lehrpersonen an gemeindlichen öffentlichen Schulen. Die Durchführung, insbesondere die Entscheidung der Frage, ob das Amt der Vorbildung entspricht, obliegt gemäß § 1 Kap. I Dritter Teil den Verwaltungsorganen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Feuerschutz in deutschen Städten

Hannover. Die Branddirektion hat den Bericht für das Rechnungsjahr 1930/31 erstattet. Auf 13 165 Hektar wohnen am 31. März 1931 445 100 Menschen in 22 600 Häusern. Der Feuerschutz wird von der Berufsfeuerwehr ausgeübt, die in den Vororten von freiwilligen Feuerwehren unterstützt wird. Von dem Personal der Berufsfeuerwehr standen a) im Branddienst: 1 Branddirektor, 2 Brandoberingenieure, 3 Oberbrandmeister, 26 Brandmeister, 134 Oberfeuerwehr- und Feuerwehrmänner; b) in der Telegraphie: 1 Brandoberingenieur, 1 Oberbrandmeister, 5 Oberfeuerwehr- und Feuerwehrmänner als Telegraphisten und 5 Oberfeuerwehr- und Feuerwehrmänner als Telegraphenmechaniker; c) in der Verwaltung: 1 Stadtoberingenieur, 1 Magistratssekretärin, 1 Magistratsassistent, 1 Ratswachtmeister, 1 Amtssachhilfe, zusammen 183 Köpfe. Das Personal für den Branddienst ist auf fünf Feuerwachen verteilt. Nach Abzug des für den Krankentransport benötigten Personals sowie der Kranken, Beurlaubten und Hausposten stehen für den Branddienst einschließlich Oberbeamte 59 Köpfe dauernd zur Verfügung. Davon gehen noch die zur Besetzung der Theatersicherheitswachen notwendigen Beamten ab. Um bei größeren Bränden die dienstfreien Beamten rasch zur Verfügung zu haben, wurden in den Wohnungen, die nicht allzuvweit von einer Feuerwache entfernt sind, Alarmwächer angelegt. Beim ersten Feueralarm rücken drei Fahrzeuge (Mannschaftswagen, Motorspritze und Motorleiter) sowie der Aufklärungswagen mit dem diensthabenden Oberbeamten aus. Der Mannschaftswagen ist auf der Hauptwache stationiert und rückt von hier in alle Wachbezirke aus. Zwei Nebenwachen sind mit Motorspritze und Leiter, zwei Nebenwachen nur mit Motorspritze besetzt. In der Hauptfeuerwache stehen außerdem die Ueberlandmotorpritzen, der Gerätewagen, der Wasserrettungswagen, der Rettungs- und Beleuchtungswagen (in der Bereitschaft neu beschafft), der Gasrettungswagen, die Krankenwagen, die Fahrkul-

und Arbeitswagen. — Die Zahl der Alarme betrug 911 (825 im Vorjahr). Sie verteilt sich auf 27 (39) Groß-, 57 (55) Mittel- und 230 (252) Kleinfuerer, 25 (20) Schönsteinbrände, 32 (22) blinde Alarme, 20 (46) Unfugmeldungen und 530 (391) Hilfeleistungen. Die Höchstzahl der Alarme an einem Tage betrug anlässlich eines Wolkenbruchs 93. Von den 520 Hilfeleistungen betrafen 174 (162) Fälle Wiederbelebungsarbeiten bei Schwimmschwimmern, Ertrunkenen u. a. Diese wurden in 121 (107) Fällen mit Erfolg, in 34 (53) Fällen ohne Erfolg durchgeführt. In 19 (22) Fällen trat die Sanitätsmannschaft nicht in Tätigkeit. Von den Krankentransportwagen wurden 80% (8874) Transporte ausgeführt. Auf Verunglückte entfielen 1238 (1105), auf ansteckende Krankheitsfälle 592 (1037) und auf sonstige Krankheiten 6256 (6732) Fahrten. Durchschnittlich wurden täglich 22,15 (24) Transporte ausgeführt. Die auf allen fünf Feuerwachen untergebrachten Unfallstationen wurden 2927mal (2762) in Anspruch genommen. Bei den Atemschutzgeräten wurde die Ergänzung veralteter und verbrauchter Geräte durch neuzeitliche Filtergeräte fortgesetzt. Auch der schwere Atemschutz wurde ausgebaut. Zur Kontrolle der Betriebssicherheit der Geräte sowie für gasanalytische Untersuchungen wurden die Prüfeinrichtungen verbessert und u. a. eine sogenannte künstliche Lunge beschafft. Der Gaschutzübungsraum wurden den besonderen Bedürfnissen der Berufsfeuerwehr entsprechend umgebaut und erweitert. Beschafft wurden: eine automobiler Drehleiter von 28 Meter Steighöhe, eine Motor-Kellerpumpe, ein Pulmotor mit Kohlenläuferzulaß, ein Badtauchretter sowie mehrere große Modelle für den Samariterunterricht. Außerdem wurde in der Ausrüstung der Kraftwagenwerkstatt mit neuzeitlichen Hebevorrichtungen und Arbeitsmaschinen fortgefahren. Seit 8. Dezember 1930 sind zwei Polizeibeamte auf der Hauptfeuerwache stationiert, die bei jedem Alarm ausrücken und die ersten Absperurmaßnahmen treffen. Die Krankentransportwagen (10 Stück) erhielten am Vorderende des Verdecks Lichttransparente mit der Aufschrift „Branddirektion“. Der Schlauchbestand ist an Druckschläuchen: 75 Millimeter Durchmesser 4780 Meter, 52 Millimeter Durchmesser 6000 Meter, zusammen 11 680 Meter; Saugschläuche 150 Meter. In die Hochdruckwasserleitung sind 15 Ober- und 3589 Unterflurhydranten eingebaut. Der Wasserdruck beträgt im Durchschnitt etwa 3 Atmosphären. Die städtische Flußwasserleitung besitzt 180 große und 531 kleine Oberflurhydranten, die im Notfall auch für Feuerlöschzwecke verwendet werden. Hier beträgt der Druck nur 1,5 Atmosphären. Für das Feuerlöschwesen wurden nach Abzug von 92 100 Mk. Einnahme, 1 006 700 Mk. oder 2,26 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung, für den Krankentransport nach Abzug von 55 000 Mk. Einnahme, 17 400 Mk. oder 0,04 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung ausgegeben. h. K.

Stuttgart. 40 Jahre Berufsfeuerwehr. Am 1. November waren es 40 Jahre, daß die Stuttgarter Berufsfeuerwehr gegründet wurde. Sie bestand aus einem Brandmeister, dem späteren Branddirektor Jacoby, und 30 Mann. An Fahrzeugen waren vorhanden: 1 Mannschaftswagen, 1 Maschinenleiter und 1 Handdruckspritze, und zur Bespannung 6 Pferde. Bis 1897 bestand daneben noch die Freiwillige Feuerwehr mit 2 Bataillonen. Stuttgart zählte 1891 140 000 Einwohner bei einer Markungsfläche von 3466 Hektar. Die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr im Jahre 1897 hatte die Gründung einer Reservefeuerwehr sowie die Einrichtung einer zweiten Berufsfeuerwache zur Folge. Im Jahre 1906 wurde Cannstatt eingemeindet und die Berufsfeuerwache III gegründet. Jede der drei Feuerwachen war bis zum Jahre 1919 mit pferdebespannten Fahrzeugen ausgestattet. Die Durchführung der Automobilisierung erfolgte innerhalb kurzer Zeit, sie war im Sommer 1920 im großen ganzen beendet. Jede Wache war nun mit 2 Autospritzen, 1 Autoleiter, 1 Rettungsauto, 1 Geräteauto und 2 Sanitätsautos ausgestattet. Nur die erforderliche weitere Beschaffung von 2 automobilen Drehleitern, derart, daß jede Feuerwache wie zur Zeit des Pferdebetriebs über 2 Leitern verfügt, konnte aus Mangel an Geldmitteln nicht durchgeführt werden. Es blieb bis jetzt bei einer Reserveleiter für alle Wachen, die auf Feuerwache I untergebracht ist. Die Zunahme von Unfällen aller Art, insbesondere im Verkehr, machte im Jahre 1928 die Beschaffung eines Pionierautos erforderlich. Die Telegraphenverwaltung, die Freiwilligen Feuerwehren in den Vororten, die Reservefeuerwehren in Stuttgart und Cannstatt gehören alle zur städtischen Feuerwehr unter der Leitung des Branddirektors. Heute zählt die Berufsfeuerwehr mit der angeschlossenen Telegraphenverwaltung 149 Köpfe bei einer Einwohnerzahl von rund 300 000 Seelen und einer Markungsfläche von 10 240 Hektar. — Während 1899 nur 42 Feueralarme zu verzeichnen waren, hat die Berufsfeuerwehr jetzt ebenso viele Feueralarme als Tage im Jahr. Seit ihrer Gründung hat die Berufsfeuerwehr bekämpft: 522 Großfeuer, 1046 Mittelfeuer und 4377 Kleinfuerer; dazu kommen noch 1342 sonstige Feueralarme, zusammen also 7287 Ausrückungen. Die Zahl der Krankentransporte hat sich seit 1895 von 400 auf rund 8000 im Jahr erhöht. Insgesamt wurden 147 489 Krankentransporte ausgeführt, in 1339 Fällen Wiederbelebungsarbeiten mit Sauerstoffgeräten gemacht, und zwar in den weitaus meisten Fällen mit Erfolg. Zur Behebung von Verkehrsstörungen und zu sonstigen Hilfeleistungen wurde die Berufsfeuerwehr seit ihrer Gründung 4122mal in Anspruch genommen. Während im Gründungsjahr nur 92 Berufsfeuerwehrlente zu Sicherheitswachen in Theatern usw.

zu stellen waren, wurden im letzten Jahre 2797 Feuerwehrbeamte zum Sicherheitswachdienst kommandiert. Diese Zahlen geben einen ungefähren Ueberblick über die Tätigkeit in der Abwehr, neben der sich die Berufsfeuerwehr die Ausübung des vorbeugenden Brandschutzes besonders angelegen sein ließ. Gerade auf diesem Gebiet ist in den letzten Jahren außerordentlich viel geleistet worden. Trotz des aufreibenden Dienstes bei der Berufsfeuerwehr, der einen großen Wechsel im Personal zur Folge hat, ist es eine besondere Freude für die Berufsfeuerwehr, doch noch einen Beamten seit der Gründung im Jahre 1891 im aktiven Dienst zu haben, nämlich den Oberwachtmeister Friedrich Schlichter auf Feuerwache III, der sich heute trotz vollendetem 66. Lebensjahr noch guter Gesundheit und Rüstigkeit erfreut. Dem Jubilar wurden die herzlichsten Glückwünsche entgegengebracht. Am Tage des 40jährigen Bestehens fand in den Räumen der Feuerwache III eine glänzende Feier statt, zu der außer der Vertretung aller Wachen auch Vertreter der Telegraphenverwaltung und der Reservefeuerwehr Camstatt erschienen. Das Lokal der Feuerwache III war gewühlt worden, weil diese selbst auf ein 25jähriges Bestehen zurückblicken darf. Branddirektor Müller, der am 16. Oktober ebenfalls sein 25jähriges Dienstjubiläum bei der Stadt Stuttgart feierte, beehrte in seiner Ansprache an die Beamten in markigen Worten die Bedeutung des Tages für die Berufsfeuerwehr. Mit Freude und Genugtuung konnte er auf Grund der zahlreichen Glückwunschkarten feststellen, daß die Tätigkeit der städtischen Feuerwehr von allen Seiten anerkannt und geschätzt werde. Das verpflichtete auch künftig die gleiche Berufstreue an den Tag zu legen und der Stadt und ihrer Einwohnerschaft weiter in derselben Treue zu dienen.

Brandberichte

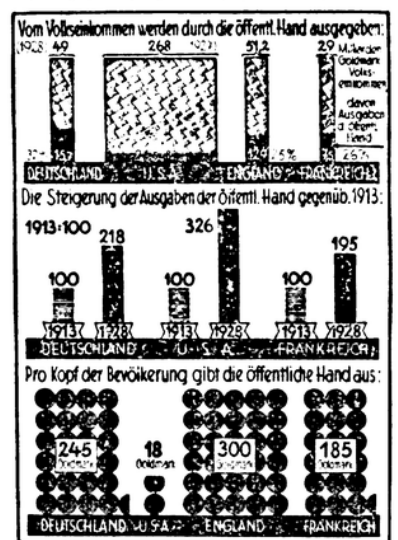
Weitere Zunahme der Brandschäden. Nach der Feststellung des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten sind die Leistungen für Brandschäden bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten (Brandversicherungsanstalten, Sozietäten, Brandkassen) weiterhin erheblich gestiegen. Sie betragen im Monat September 13725920 Mk. und überstiegen damit die bisherige Höchstziffer des Jahres im Monat August von 12740008 um fast 1 Million Mark. Die Schadenshäufigkeit ist mit 5460 Schäden (August 6446) wiederum erheblich geringer gewesen. Daraus ergibt sich, daß der einzelne Schaden im Monat September im Durchschnitt wieder größer gewesen ist als im Vormonat. Die Gesamtschadensleistungen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten für Brandschäden betragen für das laufende Jahr bis Ende September 84172928 Mk.

UMSCHAU

Finanznot der Gemeinden, Lastenverteilung in Feuerversicherung und Feuerschutz. Die auf Beschluß der erweiterten Reichsleitung und des Verbandsvorstandes herausgebrachte Schrift geht aus von der Tatsache, daß nach dem sachlichen Bedürfnis und der geschichtlichen Entwicklung Feuerversicherung und Feuerschutz zusammengehören. Sie erinnert an das im Jahre 1881 geprägte Wort Adolf Wagners, daß die Versicherung ihrer Natur nach kein Geschäft, sondern eine öffentliche Einrichtung sein soll. Heute aber seien neben 39 öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungsanstalten, die Versicherungsbedürfnis und Versicherungsschutz in jeder Hinsicht ausreichend befriedigen können, 149 private Erwerbsgesellschaften in der Feuerversicherung tätig. Durch diese Ueberwucherung werden Verwaltungs-, Werbe- und Rückversicherungskosten über alle Gebühr erhöht und die Pflege des Feuerschutzes vernachlässigt. Die Verluste durch Schadenbrände wachsen immer mehr an. Im Durchschnitt der Jahre 1924/29 haben allein die Feuerversicherer jährlich für 228,8 Millionen Mark Brandschäden vergütet. Die Erwerbsgesellschaften wenden für die Allgemeinheit (Versicherungszweck, Steuern und Leistungen für Löschzwecke) nur 50 Proz. der Prämieinnahmen, die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten dagegen 83 Proz. der Beiträge auf. Häuten die Erwerbsgesellschaften denselben Prozentsatz für die Allgemeinheit angewendet, so hätten — abgesehen von der Schadenminderung — jährlich rund 41 Millionen Mark dem Feuerschutz dienlich gemacht werden können. Der Schadensatz auf 1000 Mk. Versicherungssumme schwankt im Durchschnitt von je fünf Jahren in der Zeit von 1856 bis 1914 bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten im Höchstjahre zwischen 0,40 Mk. (Berlin) und 8,01 Mk. (Westpreußen), im niedrigsten Satz zwischen 0,10 Mk. (Stettin) und 2,95 Mk. (Westpreußen). Für alle Versicherungsanstalten beträgt der Höchstjahrsatz 1,79 Mk., der niedrigste Satz 0,92 Mk. Die Minderung der Verluste auf 1000 Mk. Versicherungssumme beträgt bis zu 90 Proz. Dem Unterschied des Risikos in Stadt und Land werden die Feuerversicherer nicht gerecht. Die bayerischen Städte Augsburg, Nürnberg, Würzburg haben in 61 Jahren 15,7 Proz., die Stadt München in 65 Jahren 13,5 Proz., die Stadt Braunschweig in 155 Jahren 24,8 Proz. der Beiträge an Schadenvergütung erhalten. In der Nachkriegszeit ist es nicht besser geworden. München hat für die Jahre 1927/29 10,6 Proz., Nürnberg für die Jahre 1927/30 9,82 Proz. der Brandversicherungsbeiträge für Schadenvergütung erhalten. Der wirt-

schaftliche Ertrag des von den Gemeinden unterhaltenen Feuerschutzes fließt also den Feuerversicherern zu. Das führt immer wieder zu Bestrebungen, den Feuerwehrleuten die Arbeitszeit zu verlängern, um Personal entlassen zu können oder ihnen Entlohnung und Versorgung zu verschlechtern. Dagegen wehren sich die Feuerwehrleute. Die Schrift fordert deshalb öffentlich-rechtliche Feuerversicherung und Gliederung derselben in eine versicherungstechnische, gefahrtentechnische und Feuerlöschabteilung. Zur Ueberwindung der Finanznot der Gemeinden wird gefordert, daß die Feuerversicherung den Gemeinden die im Gemeindegebiet erzielten Einnahmen und die Ausgaben für den Versicherungszweck mitteilen und mindestens 50 Proz. des Ueberschusses als Zuschuß zu den Kosten für das Feuerlöschwesen geben müssen, denn „höher als ungehemmte Erwerbsmöglichkeit muß das Wohl der Allgemeinheit stehen“. Die Ortsverwaltungen mit Fachgruppe DDB haben die Schrift erhalten.

Wachsende Ausgaben der öffentlichen Hand in allen Industriezweigen. In der Nachkriegszeit steigerten sich die Gesamtausgaben der öffentlichen Hand in allen Industriezweigen, am stärksten in demjenigen Staate (USA), in dem die Staatsausgaben pro Kopf der Bevölkerung und im Verhältnis zum gesamten Volkseinkommen noch am niedrigsten sind. Der Anteil der Ausgaben, die durch die öffentliche Hand kontrolliert werden, ist heute am höchsten in Deutschland mit einem Drittel des Volkseinkommens, auch ein Zeichen des verlorenen Krieges, man denke nur an die Reparationen im Jahre 1928 und die inneren Kriegslasten. Pro Kopf der Bevölkerung berechnet, wird aber in Deutschland von der öffentlichen Verwaltung noch immer weniger ausgegeben als in England und nicht viel mehr als in Frankreich.



Die Minimag A.-G. hat die Aktionäre zum 8. Dezember dieses Jahres zur ordentlichen Hauptversammlung berufen. Die schlechten allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse haben für das am 30. April 1931 beendete Geschäftsjahr einen sehr erheblichen Umsatzzückgang gebracht. Die Unkosten konnten nicht in gleichem Maße gekürzt werden. Die Bilanz weist deshalb einschließlich der regelmäßigen Abschreibungen einen Verlust von 538152 Mk. aus, der Reservefonds beträgt 670000 Mk. Die Verwaltung empfiehlt der Hauptversammlung einschneidende Ersparnismaßnahmen, und zwar eine Weiterberichtigung im Ausmaße von 3250868 Mk. und eine Kapitalherabsetzung im Verhältnis von 5 zu 1. Die Vorkursaktion sollen außerdem in Stammaktien umgewandelt werden.

Ortsgruppen-Mitteilungen

Altona. Am 1. Dezember 1931 begeben die Kollegen Weitzkamp, Rode und Neumann und am 10. Dezember 1931 der Kollege Fiedler ihr 25jähriges Dienstjubiläum bei der hiesigen Berufsfeuerwehr. Wir wünschen ihnen auch auf diesem Wege unsern besten Glückwunsch und hoffen, daß sie noch recht lange als gute DDB-Mitglieder in unserer Mitte weilen. Besonders unser Karl Weitzkamp. Was er für die Fachgruppe als Vorsitzender ist, weiß der Kollege voll zu schätzen. Auch im Reich unter den Berufskollegen ist er kein Fremder. Hat er doch lange Jahre seine ganze Kraft in den Dienst des DDB gestellt. Ebenfalls unser Wilhelm Fiedler. Auch ihm weiß die Fachgruppe als treuen Finanzier sehr zu schätzen. D.

Bremen. Am 16. November konnte der Kollege Oberfeuerwehrmann Ernst Meinecke auf eine fünfundsiebenzigjährige Tätigkeit bei der Bremer Berufsfeuerwehr zurückblicken. Wir wünschen dem Jubilar auch an dieser Stelle Glück.

Verlagsanstalt „Courier“ GmbH, des Gesamt-Verbandes, Berlin SO 16, Mühlenstraße 4
 Derantwortlicher Redakteur: Hans Weilmair, Berlin SO 16, Mühlenstraße 4
 Fernruf: Jannooij Nr. 6191